

Synoptische Darstellung des Reglements über die Wirkungsorientierte Stadtverwaltung Aarau (WOSA-Reglement) vom 22. August 2005 und der Revisionsvorschläge (Stand: 28. Oktober 2013)

Heute gültige Fassung	Vorgeschlagene Änderungen (<i>kursiv</i>); wo keine Gegenüberstellung aufgeführt ist, bleibt der Text unverändert
Der Einwohnerrat der Stadt Aarau beschliesst gestützt auf § 71a ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 folgendes	Der Einwohnerrat der Stadt Aarau beschliesst gestützt auf § 71b Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 ¹ sowie § 1a Abs. 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980 folgendes ²
Reglement über die Wirkungsorientierte Stadtverwaltung Aarau (WOSA-Reglement)	
1. Allgemeines	
§ 1 Gegenstand	§ 1 Gegenstand
¹ Dieses Reglement bestimmt im Rahmen von § 71a Gemeindegesezt die zur Umsetzung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung erforderlichen Instrumente, das Verfahren und die Zuständigkeiten.	¹ Dieses Reglement bestimmt die zur Umsetzung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung erforderlichen Instrumente, das Verfahren und die Zuständigkeiten. ³
² Soweit erforderlich kann von den allgemeinen Vorschriften zur Organisation, zum Finanzhaushalt und zum Personalrecht abgewichen werden.	² ... ⁴
³ Enthält eine Produktegruppe keine Steuerungsvorgaben, werden die Mittel nicht als Globalkredit, sondern als Voranschlagskredit (dreistellige Artengliederung) mit dem jährlichen Voranschlag bewilligt. Diese	³ ... ⁵

¹ SAR 171.100

² Geändert am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

³ Geändert am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

⁴ Aufgehoben am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

⁵ Aufgehoben am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

Regelung gilt für eine Übergangsfrist bis zur flächendeckenden Einführung.	
2. Führungsinstrumente	
§ 2 Politikplan	
¹ Der Politikplan dient der strategischen Führung und stellt Folgendes dar: a) die Legislaturziele, b) die wesentlichen Finanzkennziffern, c) den Zusammenzug der Globalaufträge und die Deckung der gesamten Aufwendungen durch Abgaben (Steuerfuss), d) für jede Produktegruppe die Ziele und die erwarteten Veränderungen sowie die benötigten Mittel, e) den Investitionsplan.	¹ Der Politikplan dient der strategischen Führung und stellt Folgendes dar: a) die Legislaturziele, b) die wesentlichen Finanzkennziffern, c) den Zusammenzug der Globalaufträge und die Deckung der gesamten Aufwendungen durch Abgaben (Steuerfuss), d) für jede Produktegruppe <i>die erwartete Entwicklung</i> sowie die benötigten Mittel, ¹ e) den Investitionsplan.
² Der Politikplan wird für mindestens vier Jahre erstellt und im Sinne einer fortlaufenden Planung jährlich den veränderten Verhältnissen und den neuen Erkenntnissen angepasst.	
³ Der Stadtrat bringt dem Einwohnerrat den Politikplan im ersten Halbjahr zur Kenntnis. Der Einwohnerrat kann mittels Planungserklärung verlangen, dass am nächsten Politikplan bestimmte Änderungen vorzunehmen sind. Verzichtet der Stadtrat darauf, diese Änderungen vorzunehmen, muss er dies gegenüber dem Einwohnerrat begründen.	³ ... ²
⁴ Die Berichterstattung zum Politikplan erfolgt mit dem Jahresbericht.	⁴ ... ³
§ 3 Verzeichnis der Produktegruppen	
¹ Die Produktegruppen der Stadt Aarau werden in einem Verzeichnis aufgeführt.	

¹ Geändert am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

² Aufgehoben am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

³ Aufgehoben am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

² Der Einwohnerrat erlässt das Verzeichnis der Produktgruppen in Reglementsform (Anhang).	
§ 4 Globalauftrag	
¹ Der Einwohnerrat erteilt dem Stadtrat den Globalauftrag als Einheit einer Produktgruppe mit dem dazugehörigen Globalkredit. Nimmt er Änderungen am Globalauftrag vor, so ist die Abhängigkeit zwischen Leistungsseite und Globalkredit zu berücksichtigen.	
² Der Globalauftrag unterliegt dem fakultativen Referendum.	² ... ¹
§ 5 Dauer der Globalaufträge	
¹ Der Einwohnerrat bestimmt die Dauer der Geltung der einzelnen Globalaufträge.	
² Die Globalaufträge können mit einer Geltungsdauer von höchstens vier Jahren beschlossen werden.	² Die Globalaufträge können mit einer Geltungsdauer von <i>einem oder zwei</i> Jahren beschlossen werden. ²
§ 6 Produktgruppe	
¹ Der Einwohnerrat legt für jede Produktgruppe übergeordnete Ziele und Steuerungsvorgaben fest.	
² Die Steuerungsvorgaben bestimmen in den Grundzügen Menge und Qualität der zu erbringenden Leistungen und der zu erzielenden Wirkungen (Standards) und die entsprechenden Messgrößen (Indikatoren).	
³ Der Einwohnerrat bestimmt den Detaillierungsgrad der Vorgaben. Er beschränkt sich dabei auf Wesentliches.	
⁴ Er kann für einzelne Produktgruppen auf Steuerungsvorgaben verzichten, wenn er dafür über keinen oder wenig Ermessensspielraum verfügt.	

¹ Aufgehoben am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

² Geändert am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

§ 7 Globalkredit	
¹ Der Globalkredit enthält alle Aufwendungen und Erträge einer Produktgruppe, die zur Erreichung der Ziele und zur Umsetzung der Steuerungsvorgaben nötig sind.	
² Sowohl Aufwendungen als auch Erträge sind darzustellen. Beschlossen wird die Differenz zwischen Aufwand und Ertrag (Saldovorgabe).	
	³ Bei spezialfinanzierten Produktgruppen wird das operative Ergebnis beschlossen. ¹
§ 8 Kreditübertragung	
¹ Während der Geltungsdauer eines mehrjährigen Globalauftrags werden die Kredite im Rahmen der Vorgaben frei von einem Rechnungsjahr auf ein anderes übertragen.	
² Bei Ablauf der Geltungsdauer verfallen nicht beanspruchte Kredite.	² In besonderen, begründeten Fällen kann der Stadtrat Teile nicht beanspruchter Globalbudgets auf die nächste Budgetperiode übertragen. ²
§ 9 Nachtragskredite	
¹ Reichen die bewilligten Mittel zur Erreichung der Steuerungsvorgaben nicht aus, ist ein Nachtragskredit erforderlich.	
² Der Einwohnerrat beschliesst Nachtragskredite, wenn der bewilligte Globalkredit um mehr als 10 % oder um mehr als Fr. 150'000, mindestens aber um Fr. 50'000 überschritten wird.	
³ Der Stadtrat beschliesst Nachtragskredite, wenn die Zuständigkeit des Einwohnerrats nach Absatz 2 nicht gegeben ist.	
⁴ Führen rechtskräftige Beschlüsse, die nicht im Zusammenhang mit dem Globalauftrag gefällt worden sind, zu einer Erhöhung des Globalkredits, wird diese Erhöhung als gebundener Nachtragskredit ausgewiesen.	

¹ Eingelegt am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

² Geändert am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

⁵ Für Ausgaben, die keinen Aufschub ertragen, kann der Stadtrat gemäss § 88 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 den Zahlungskredit vorzeitig beschliessen.	⁵ Für Ausgaben, die keinen Aufschub ertragen, kann der Stadtrat <i>nach den Bestimmungen</i> des Gemeindegesetzes den Zahlungskredit vorzeitig beschliessen. ¹
§ 10 Vereinbarungen mit Dritten	
Will der Stadtrat mit Dritten eine Vereinbarung abschliessen, die mit wesentlichen Aufwendungen verbunden ist und deren Geltung über die Dauer des entsprechenden Globalauftrags hinausgeht, holt er die Ermächtigung des Einwohnerrats ein.	
§ 11 Jährlicher Voranschlag	§ 11 Jährliches Budget²
¹ Der jährliche Voranschlag ist der Zusammenzug aller Globalkredite und der Voranschlagskredite (§ 1 Abs. 3) des nächsten Jahres.	¹ Das jährliche <i>Budget besteht aus dem</i> Zusammenzug aller Globalkredite <i>und dem Steuerfuss</i> des nächsten Jahres. ³
² Der Einwohnerrat ist beim jährlichen Beschluss über den Voranschlag an seine Beschlüsse zu den Globalaufträgen gebunden.	² <i>Die laufenden zweijährigen Globalaufträge gelten als gebundene Ausgaben.</i> ⁴
³ Vorbehalten bleibt die Einflussnahme des Einwohnerrats auf beschlossene Globalaufträge im Rahmen von § 18.	
	⁴ <i>Das jährliche Budget enthält einen Stellenplan.</i> ⁵
§ 12 Jahresbericht (Rechenschaftsbericht)	§ 12 Rechenschaftsbericht⁶
¹ Im Jahresbericht stellt der Stadtrat dar, wie die Ziele erreicht, wie die Vorgaben erfüllt und welche Mittel dazu eingesetzt worden sind. Der Detaillierungsgrad richtet sich nach demjenigen der Steuerungsvorgaben gemäss § 6.	¹ Im <i>Rechenschaftsbericht</i> stellt der Stadtrat dar, wie die Ziele erreicht, wie die Vorgaben erfüllt und welche Mittel dazu eingesetzt worden sind. Der Detaillierungsgrad richtet sich nach demjenigen der Steuerungsvorgaben gemäss § 6. ⁷
² Abweichungen werden ausgewiesen und begründet.	

¹ Geändert am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

² Geändert am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

³ Geändert am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

⁴ Geändert am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

⁵ Eingefügt am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

⁶ Geändert am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

⁷ Geändert am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

³ Der Jahresbericht zeigt auf, wie erforderliche Korrekturen vorgenommen werden und enthält einen Antrag, wenn der Einwohnerrat für die Korrekturen zuständig ist.	³ Der <i>Rechenschaftsbericht</i> zeigt auf, wie erforderliche Korrekturen vorgenommen werden und enthält einen Antrag, wenn der Einwohnerrat für die Korrekturen zuständig ist. ¹
⁴ Der Einwohnerrat beschliesst den Jahresbericht und die Jahresrechnung gemeinsam.	⁴ <i>Der Rechenschaftsbericht ist dem Einwohnerrat zur Gutheissung vorzulegen.</i> ²
§ 13 Jahresrechnung	§ 13 Jahresrechnung
¹ Die jährlichen Ergebnisse werden in der Jahresrechnung zusammengefasst und dem Einwohnerrat zum Beschluss unterbreitet.	¹ Die jährlichen Ergebnisse werden in der Jahresrechnung zusammengefasst und dem Einwohnerrat <i>zur Genehmigung</i> unterbreitet. ³
² Art der Rechnungslegung und Detaillierungsgrad richten sich nach dem Voranschlag.	² Art der Rechnungslegung und Detaillierungsgrad richten sich nach dem <i>Budget</i> . ⁴
³ Gleichzeitig beschliesst der Einwohnerrat die Bilanz.	³ ... ⁵
§ 14 Produkte mit Produktkrediten	
¹ Der Stadtrat ist dafür verantwortlich, dass die in den Produktgruppen formulierten Ziele und Steuerungsvorgaben in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung erreicht werden.	
² Er kann die Produktgruppe mit dem entsprechenden Globalkredit in einzelne Produkte mit entsprechenden Produktkrediten aufteilen.	
³ Er beauftragt die Verwaltung mittels Leistungsauftrag jährlich mit der Umsetzung.	
§ 15 Controlling	
¹ Das Controlling stellt die Erfassung aller wesentlichen Daten über Wirkung, Leistung, Aufwendungen und Erträge sicher und gibt Auskunft über Abweichungen zwischen Zielen und Vorgaben sowie deren Erreichung und Umsetzung.	

¹ Geändert am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

² Geändert am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

³ Geändert am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

⁴ Geändert am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

⁵ Aufgehoben am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

² Im Rahmen des Berichtswesens legen der Stadtrat und die Verwaltung stufengerecht über die Aufgabenerfüllung, Aufwendungen und Erträge sowie die Art der Finanzierung Rechenschaft ab.	
§ 16 Rechnungswesen	
¹ Die Stadt führt eine Finanzbuchhaltung, die aufgrund der organisatorischen Gegebenheiten gegliedert wird.	
² Einwohner- und Stadtrat beschliessen die Global- und Produktkredite aufgrund der Finanzbuchhaltung.	
³ Es wird eine Kostenrechnung geführt, soweit dies aus wirtschaftlicher Sicht und insbesondere für interne und externe Verrechnungen erforderlich ist.	
§ 17 Investitionen	
¹ Investitionskredite werden getrennt vom Globalkredit als Verpflichtungskredite beschlossen.	¹ <i>Investitionskredite werden getrennt vom Globalkredit beschlossen.</i>
² Massgebend sind die finanzhaushaltrechtlichen Bestimmungen des Kantons und der Stadt Aarau.	
³ Die Auswirkungen von Investitionen auf die Globalkredite sind beim Investitionsbeschluss auszuweisen.	
3. Einwohnerrat	
§ 18 Einflussnahme auf beschlossene Globalaufträge	
¹ Der Einwohnerrat ist während der Geltungsdauer von Globalaufträgen grundsätzlich an seine Vorgaben gebunden.	
² Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Einwohnerrat und Stadtrat können die Vorgaben jederzeit geändert werden.	
³ Der Einwohnerrat kann zusätzliche Leistungen beschliessen, wenn er die dazu erforderlichen Mittel als Nachtragskredit bereitstellt und der Stadtrat in der Lage ist, den Beschluss zu vollziehen.	
⁴ Im Übrigen kann der Einwohnerrat seine Vorgaben während der Gel-	

tungsdauer nur dann ändern, wenn sich die Verhältnisse grundlegend verändert haben und dies nicht voraussehbar gewesen war.	
§ 19 Allgemeines zu den Kommissionen	§ 19¹ ...
¹ Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte <ul style="list-style-type: none"> a) die 11 Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission, b) die 11 Mitglieder der Sachkommission, c) die Präsidien dieser Kommissionen. 	
² Das Präsidium der Sachkommission kann an den Sitzungen der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission mit beratender Stimme teilnehmen.	
³ Die Kommissionen stellen dem Einwohnerrat Antrag zu den Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich.	
⁴ Ist bei einem Geschäft unklar, welche Kommission zuständig ist, entscheidet das Büro des Einwohnerrats.	
⁵ Die Kommissionen des Einwohnerrats können dem Einwohnerrat Motionen und Postulate unterbreiten und Anfragen einreichen.	
§ 20 Finanz- und Geschäftsprüfungskommission	§ 20² ...
Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission prüft zuhanden des Einwohnerrats die folgenden Geschäfte: <ul style="list-style-type: none"> a) Voranschlag und Steuerfuss, b) Rechnung, c) Politikplan (Gesamtwürdigung), d) Jahresbericht (Gesamtwürdigung), e) Globalaufträge und Ergebnisprüfung aus den Aufgabenbereichen „Behörden / Zentrale Dienste“ und „Steuern, Finanzen / Liegen- 	

¹ Aufgehoben am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

² Aufgehoben am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

<p>schaften“ sowie „Stadtentwicklung / Bauwesen“,</p> <p>f) alle anderen Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Sachkommission zugeordnet worden sind.</p>	
§ 21 Sachkommission	§ 21¹ ...
<p>Die Sachkommission prüft zuhanden des Einwohnerrats die folgenden Geschäfte:</p> <p>a) Globalaufträge und Ergebnisprüfung aus den Aufgabenbereichen „Kultur / Sportbeiträge“, „Schulen“, „Soziales“, „Öffentliche Sicherheit“ sowie „Technische Betriebe“,</p> <p>b) sowie alle anderen Geschäfte, die den Bereichen nach lit. a hier- vor zugeordnet werden können.</p>	
§ 22 WOSA-Motion	
¹ Die Mitglieder und die Kommissionen des Einwohnerrats können zur frühzeitigen Einflussnahme auf Globalaufträge WOSA-Motionen einreichen.	¹ ... ²
² Mit der Überweisung einer WOSA-Motion wird der Stadtrat verpflichtet, zuhanden der Beratung eines neuen Globalauftrags bestimmte Ergänzungen oder Änderungen gegenüber dem laufenden Globalauftrag vorzubereiten.	
³ Die WOSA-Motion muss spätestens 9 Monate vor Beginn des neuen Globalauftrags eingereicht werden.	³ Die WOSA-Motion muss spätestens 10 Monate vor Beginn des neuen Globalauftrags eingereicht werden. ³
⁴ Der Einwohnerrat kann eine WOSA-Motion abändern, bevor sie überwiesen wird.	
⁵ Für die Beratung der WOSA-Motion gilt § 25 des Geschäftsreglements des Einwohnerrats der Stadt Aarau sinngemäss. Der Stadtrat	⁵ Der Stadtrat nimmt zur WOSA-Motion Stellung. <i>Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission</i> prüft anschliessend die WOSA-Motion und

¹ Aufgehoben am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

² Aufgehoben am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

³ Geändert am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

nimmt zur WOSA-Motion Stellung. Die zuständige Kommission prüft anschliessend die WOSA-Motion und stellt dem Einwohnerrat Antrag.	stellt dem Einwohnerrat Antrag. <i>Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Motion sinngemäss.</i> ¹
4. Stadtrat	
§ 23 Erlass Reglement	
¹ Der Stadtrat umschreibt in einem Reglement die Vorgaben, nach denen die Verwaltung die Leistungsaufträge umzusetzen hat.	
² Er regelt namentlich, unter welchen Voraussetzungen durch Stadtratsbeschluss auf Zuständigkeiten der Verwaltung eingewirkt werden kann.	
5. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
§ 24 Inkrafttreten	
Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.	
§ 25 Aufhebung bisherigen Rechts	
Mit In-Kraft-Treten dieses Reglements wird das WOSA-Reglement vom 25. September 2000 aufgehoben.	
	§ 26² Inkrafttreten der Teilrevision
	<i>Das vorliegende Reglement tritt mit Eintritt der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses in Kraft.</i>
Aarau, 22. August 2005	
IM NAMEN DES EINWOHNERRATES	
Der Präsident: Der Protokollführer:	
<i>Dieter Lämmli Stefan Berner</i>	

¹ Geändert am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

² Eingelegt am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

	Aarau, (...)
	IM NAMEN DES EINWOHNERRATES
	Der Präsident: Der Protokollführer:
Anhang Verzeichnis der Produktgruppen Stadt Aarau	Anhang (unverändert) Verzeichnis der Produktgruppen Stadt Aarau